

## **Sitzungsvorlage**



---

Gremium: Ausschuss Umwelt und Technik  
Sitzungscharakter: öffentlich  
Sitzungsdatum: 27.10.2021  
Amt/Sachbearbeiter(in): Bauamt/Dresch, Lena  
Erstellt am: 06.10.2021

### **Tagesordnungspunkt 2.2:**

**Errichtung eines Mehrfamilienhauses in Mühlhausen, Hauptstr. 16, Flst.Nr. 590/1  
- Bauvoranfrage -**

---

### **Beschlussvorschlag:**

**Aus Sicht der Verwaltung besteht gegen die Errichtung eines Mehrfamilienhauses in Mühlhausen, Hauptstr. 16, Flst.Nr. 590/1 keine Bedenken.**

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen.**

---

### **Auswirkungen auf die strategischen Ziele:**

Handlungsfeld:

Ziel:

Maßnahme:

---

### **Finanzielle Auswirkungen / Auswirkungen auf den Stellenplan:**

---

### **Bisherige Beratungsergebnisse:**

---

### **Befangenheit:**

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

---

## **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die rechtliche Beurteilung richtet sich demnach nach § 34 BauGB (dem Grundsatz des Einfügens in die nähere Umgebung).

Auf dem Flurstück ist bereits ein Wohngebäude vorhanden.

Der Bauherr beabsichtigt nunmehr ein Gebäude mit ähnlicher Kubatur im südwestlichen Bereich des Grundstückes zu errichten und fragt hierfür in seiner Bauvoranfrage an, ob:

- Die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Vollgeschossen + Dach mit einer Kantenlänge von ca. 15 m x 10 m

genehmigungsfähig ist und ob

- Selbiges Bauvorhaben auch mit einem weiteren Sockelgeschoss, welches als Lagerfläche genutzt werden soll

genehmigungsfähig ist. Kubatur, Geschossigkeit und Traufhöhe würden hierbei wohl unverändert bleiben.

Die Untere Baurechtsbehörde hält das Vorhaben – unter strengen Auflagen – für durchaus denkbar.